

Gemarkung Wiesloch

LAGEPLAN

M=1:1500

Änderung des Bebauungsplanes für den Stadtteil Frauenweiler

Aufgestellt:

Wiesloch, den 11. AUGUST 1965

DER GEMEINDERAT

BÜRGERMEISTER

Beschluß:

Wiesloch, den 19. JANUAR 1966

DER GEMEINDERAT

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG



Baulinie



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Mischgebiet



Kleinsiedlungsgebiet

Nr. I-24/0220/40

Genehmigt (§ 11 BzBauG)

Karlsruhe, den 31. März 1966

Regierungspräsidium

Nordbaden

Im Auftrag



[Handwritten signature]

S a t z u n g

Über die Änderung des Bebauungsplanes für den Stadtteil Frauenweiler

Aufgrund von § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 19. Januar 1966 die Änderung des Bebauungsplanes für den Stadtteil Frauenweiler für die nachstehend genannten Grundstücke beschlossen.

§ 1

Art der baulichen Nutzung:

Gemäß § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO wird die Art der baulichen Nutzung für die nachstehend genannten Grundstücke von seither Kleinsiedlungsgebiet in Mischgebiet geändert:
Grundstück Lgb.Nr. 1001, 1009, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 9960, 9961, 9961/1, 9962, 9962/1, 9975, 9976, 9977 und 9978.

§ 2

Gestaltung der Bauten:

Eingeschossige Bauweise mit 80 cm Kniestock. Dachaufbauten sind gestattet. Für Grundstück Lgb.Nr. 9978 zweigeschossige Bauweise, Dachneigung bis 28° und 30 cm Kniestock.

Wiesloch, den 19. Januar 1966

Der Bürgermeister:



Wiesloch

Nr. E-2410220/40

Genehmigt (§ 11 BBauG)

Karlsruhe, den 31. März 1966

Regierungspräsidium

Nordbaden

im Auftrag



[Handwritten signature]

Änderung des Bebauungsplanes für den Stadtteil
Frauenweiler - Gemarkung Wiesloch

Begründung gemäß § 9 BBauG

Der in den Jahren 1938 bis 1940 bebaute Teil des Stadtteils Frauenweiler ist Kleinsiedlungsgebiet im Sinne der heutigen Bestimmungen der BauNVO. Im Laufe der Nachkriegsjahre hat sich dieser Stadtteil ganz erheblich erweitert. Es waren in dem ursprünglichen Siedlungsgebiet keinerlei Gewerbebetriebe vorgesehen, mit Ausnahme von Ladengeschäften.

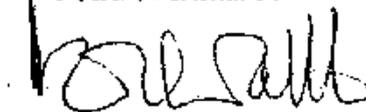
Durch die immer mehr zunehmende Motorisierung hat sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, dass auch in Frauenweiler die planerische Möglichkeit geschaffen wird zur Ansiedlung von mindestens einer Autoreparaturwerkstätte.

Auf Empfehlung des Landratsamtes bzw. des Regierungspräsidiums hat deshalb der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in seiner Sitzung vom 11. August 1965 beschlossen, für die um den Dorfplatz liegenden bebauten und unbebauten Grundstücke eine Nutzungsänderung vorzunehmen. Als Art der baulichen Nutzung wurde Mischgebiet festgesetzt. Gleichzeitig wurden für die Grundstücke Lgb.Nr. 9978 und 10019 neue Baufluchten festgesetzt. Sonstige Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Kosten für die Erschliessung entstehen nicht, da die Strassen und Versorgungsleitungen hergestellt sind.

Wiesloch, den 15. November 1965

Stadtbauamt:



Stadtbaumeister

Polizeiverordnung der Stadt Wiesloch
über
die Erstellung von Einfriedigungen
im Siedlungsgebiet Frauenweiler

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg.Bl.S.127), 16. Mai 1949 (Reg.Bl.S.87); §§ 2 und 3 der Reichsverordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl.I S.938); §§ 2 Abs.4, 33 Abs.4, 109, 123 Abs.4, 126 Abs. 15 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GVBl.S.187), §§ 10 ff des Polizeigesetzes vom 21. November 1955 (Ges.Bl.Baden-Württemberg S.249) in Verbindung mit § 1 der dritten Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz vom 1. April 1956 (Ges.Bl. S.86) wird mit Zustimmung des Gemeinderats folgende

Polizeiverordnung
über die Erstellung von Einfriedigungen im Siedlungs-
gebiet Frauenweiler

erlassen:

„In dem Ortsteil Frauenweiler sollen in folgenden Straßen lebende Hecken als Einfriedigungen geplant werden:

Alte Bruchsalerstraße, Kleinfeldstraße vom Anwesen Klama bis zum Frauenweilerweg, Am Sandbrunnen, Erlenwiesweg, Am Dorfplatz und Am Anger,

Jedoch nur in einer Höhe von höchstens 80 cm. In den neuen Straßenzügen werden lebende Hecken empfohlen. Andere Einfriedigungen sollen jedoch auch nur in einer Höhe bis zu 80 cm erstellt werden dürfen. Massive Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig.“

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Wiesloch, den 2. Mai 1958

Der Bürgermeister

